

Wunnenberg

Vertrag. Stiftwort

Betreffend die Pflichtenverhältnisse mit einbezogen
 bei der fürstl. Reg. angeordnet worden ist, ist

Auf Verlangen der Gesellen
 Gemeindeverwaltung in Linsau laut
 Zuspick vom 28. Juni 1910 H. 228 wird
 hiermit zwischen dem Mutterhaus der
 dortigen Pfaffen in Linsau und
 der Gemeindeverwaltung in Linsau
 für die dortselbst bestehende Pfaffen-
 filiale in Rücksicht auf die gründeten
 Zeitverhältnisse ein Vertrag nach folgen-
 den Punkten vereinbart:

1. Das Mutterhaus überläßt
 der Gemeinde alle Pfaffen, von
 denen eine ihre Tätigkeit voll und
 ganz in den Dienst der Kranken- und
 Krankengelder in der Krankenanstalt
 Linsau stellen. Eine gesetzlich qualifi-
 zierte Kindragärtlerin besorgt die
 Leitung des dortselbst eingerichteten
 Kindergartens, drei Leprosen
 unterstehen unmittelbar der fürstl.
 Dienstämtern der Landespflege, welche
 ihnen die aus der Verwaltung
 bezug habenden Weisungen zu genehmer
 Vornahme erteilt.

2. Den Leprosen obliegt
 die Versorgung sämtlicher leprosen
 Gesellen, die Pflege und Erziehung

Der Dem Anwesenheit überwiegenen
Kinder, sowie die Küpfert über die
Einführung der befürdlich ganzmühten
Landvermessung. Sie haben sich in allen
Landesangelegenheiten, welche finanzielle
Sachen betreffen, an den bestellten
Kameralrath bzw. Ortsvorstand zu
wenden und in zweifelhaften oder
streitigen Fällen die Unterstützung der
sachlichen Regierung einzufordern.

3. Eine Herabsetzung der Kopf-
steuer in Angelegenheiten der
Kommunikation ist mir insofern zu-
lässig, als davon der Konsulentenrat
in keiner Weise weiß.

4. Die jeweiligen Lokalobere
beauftragen die für das Anwesen
notigen Einkäufe und setzen über Ein-
nahmen und Ausgaben genaue Rechnung.

5. Sollte sich die Zahl der Dem
Anwesenheit zugehörigen Individuen
so steigern, daß zu deren Pflege eine
Veranstaltung nicht mehr genügt, so
verpflichtet sich die Gemeinde, unter
allen Bestimmungen dieses Artikels
einen neuen Zuwachs an Arbeits-
kräften und demselben Mittelstand zu
unterstützen.

6. Die Gemeinde soll den
Veranstaltungen einen den Klösterlichen und

seinigen Auforderungen entsprechen,
abgeschloffen und möblierte Wohnung,
welche gleich den übrigen Räumlichkeiten
des Kommunales in ordentlichem Stand
zu erhalten ist und gewährt den Bewohnern
die gemeinschaftliche Benutzung der Küche,
Waschküche, der Herdabkammer, der
Kellerräume und des Hofes. Dergleichen
bewirkt die Gemeinde die unentgeltliche
Befassung des erforderlichen Personal
für die Wohnung der Bewohnern.

7. Als Jahresammuneration
erlegt die Gemeinde für jede in der
Kommunale betätigte Person den
Betrag von 500 K mit Ausschluss von
Kontaktsleistungen seitens der Gemeinde,
so dass diese Bezüge zu den sonstigen
der Marktgemeinde jährlich beizufügen
werden; jedoch muss sich die Gemeinde
nicht verbindlich, falls nicht Verneinung vor-
handen, solche abzugeben.

Die Kindergärten im Falle
ihrer Aufhebung von 500 K teils von der
Gemeinde, teils von der fürstlichen
Landeskassa.

Die Befoldung der Lehrpersonen
gesteht gleichfalls durch die fürstliche
Landeskassa nach für die und Verwaltung
bestimmten Bestimmungen der Ammu-
nitionen für Lehrpersonen öffentl. Schulen.

8. Mündliche Bezüge werden der
Schuloberrin in monatlichen Raten ausbezahlt.

Rechtsinhaber Vertrag bleibt in Kraft,
bis von Seite des einen oder anderen
Kontrahenten eine wesentliche Änderung
beantragt wird oder eine Kündigung er-
folgt, wozu sich gegenseitig eine vierstel-
jährige Frist vorbehalten wird.

Zur Bestätigung dieses Vertrages
sollen Siegel und eigenhändige Unter-
schriften der Beteiligten.

Zams - Triesen, den 28. Juli 1910.

Josef Magdalena Rheinböcker,
Gen. Ob.



per. ~~Antonia Rheinböcker~~

Manm. Thimla Schmitt
Emmanuel Lennig

Josef Hoff
Karl Walter
Joh. Brunner
Alois Riegler
Friedrich Schuler